

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften
und Philosophie

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften an der Universität Leipzig

Vom 18. November 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 17. Juli 2014 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienverlaufsplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischer Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 SächsHSFG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Bachelor Kulturwissenschaften sind Kenntnisse in Englisch (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und in einer weiteren Fremdsprache (Niveau A2 des Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).

§ 3 Studienbeginn und Einschreibung

Das Studium kann jeweils nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Bachelorstudium Kulturwissenschaften beträgt 180 Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Es zielt auf den Erwerb von Kompetenzen, die sowohl für die Aufnahme eines weiterführenden des Studiums (Master) als auch für eine im Anschluss an den Erwerb des Bachelorgrades aufgenommene Berufspraxis von Bedeutung sind. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.
- (2) Fachlich soll eine theorie- und praxisorientierte Qualifikation erreicht werden:
 - durch den Erwerb umfassender Kenntnisse über Bedingungen, Möglichkeiten und Folgen sozialwissenschaftlicher und philosophischer Tätigkeit,
 - durch die Befähigung zur historischen und systematischen Analyse sowie zur Prognose sozialer, kultureller und geistesgeschichtlicher Prozesse,
 - durch die Ausbildung von wissenschaftlicher Reflexionsfähigkeit sowie
 - durch die Ausbildung entsprechender wissenschaftlicher und berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Der Studiengang Kulturwissenschaften wird mit dem Bachelor of Arts (B.A.) als erstem berufsqualifizierendem Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
 - Vorlesung (V)
 - Seminar (S)
 - Projektseminar (PS)
 - Übung (Ü)
 - Kolloquien (K)
 - Praktikum (P).

- (2) Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes/Studienmoduls. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialkenntnisse und methodische Fertigkeiten.
- (3) Seminare (S) ermöglichen anhand ausgewählter Themenbereiche die Behandlung sozialwissenschaftlicher und philosophischer Fragestellungen. Sie dienen der Vertiefung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere durch Diskussion und Vorträge der Studierenden.
- (4) Übungen (Ü) dienen in erster Linie in Form praktischer Aufgaben der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen.
- (5) Kolloquien (K) dienen einerseits der Betreuung von Bachelorarbeiten (von der Vorphase der Orientierung und Themensuche über die Phase der Themenfindung und -eingrenzung bis zum Abschluss) und bieten allgemein die Möglichkeit, ausgewählte Themen eines Moduls bzw. Fachgebietes wissenschaftlich zu diskutieren.
- (6) Praktika (P) dienen der Orientierung auf künftige Berufsfelder.
- (7) Ergänzend werden unregelmäßig Exkursionen und Computerpraktika sowie angeleitete Selbststudien (Lesewoche) angeboten, die der Erweiterung und Vertiefung des curricularen Angebots dienen.
- (8) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus dem Kernfach, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie dem Wahlbereich zusammen.

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden darf im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Studium des Bachelorstudienganges Kulturwissenschaften ist wie folgt strukturiert:

A. Kernfach (KF)

Im Kernfach ist ein Programm aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu absolvieren, das insgesamt einen Arbeitsaufwand von 80 LP umfasst. Hinzu kommt die Bachelorarbeit, die im Kernfach verfasst wird, mit 10 LP. Art und Anzahl der im gewählten Kernfach zu absolvierenden Module sind in den Anlagen festgelegt.

B. Wahlfach (WF)

Das Wahlfach umfasst i. d. R. 60 LP. Wenn das Wahlfach weniger als 60 LP umfasst, können die verbleibenden LP durch Module des Kernfaches und des Wahlbereiches erbracht werden.

C. Wahlbereich (WB)

Der Wahlbereich umfasst 60 LP.

Die Module des Wahlbereichs können aus dem gemeinsamen Angebot der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie sowie dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und dem Angebot der Institute bzw. Fakultäten, mit denen Fächerkooperationsvereinbarungen geschlossen wurden, gewählt werden. Es können auch LP für Module aus Fächern, mit denen keine Fächerkooperationsvereinbarungen bestehen, auf den Wahlbereich angerechnet werden.

Hat ein/e Studierende/r sechs Module des Wahlbereichs bestanden, die einem Fach, das nicht das gewählte Kernfach und kein Wahlfach ist, zugeordnet sind oder in vergleichbarer Weise fachlich zusammengehören, so wird dies in geeigneter Weise bescheinigt.

Im Wahlbereich können weitere Module aus dem Modulangebot des gewählten Hauptfaches belegt werden, um dieses inhaltlich auszubauen. Das Modulangebot des gewählten Kernfaches für den Wahlbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Die Module des Wahlbereichs sind nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge zu studieren, aus denen die Module entnommen werden.

D. Schlüsselqualifikationen (SQ)

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP. Aus dem fakultätsinternen Angebot fachnaher Schlüsselqualifikationen ist das Modul 06-03-110-1 (Rationales Argumentieren) zu belegen. Außerdem ist auch das Praktikum (06-04-114-1) im Umfang von 10 LP in diesem Bereich zu absolvieren. Aus dem fakultätsübergreifenden Angebot transdisziplinärer Schlüsselqualifikationen und/oder dem modularisierten Angebot des Sprachenzentrums der Universität Leipzig können Module im Umfang von 10 LP belegt werden. Auf diesen Bereich der Schlüsselqualifikationen werden ebenfalls Leistungen aus einem Auslandsstudium (06-004-113-1) im Umfang von 10 LP angerechnet.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen und thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
1. Pflichtmodule: Diese müssen von den Studierenden belegt werden.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können zwischen mehreren definierten Alternativen auswählen.
 3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots der Universität Leipzig für den Wahlbereich.
- (5) Das Bachelorstudium Kulturwissenschaften beinhaltet ein Pflichtpraktikum (06-004-114-1).

Die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums wird nach Vorlage eines Praktikumsberichtes festgestellt und mit 10 LP für den Bereich der Schlüsselqualifikationen angerechnet.

- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Sofern die Studierenden planen im Ausland zu studieren, und zu erbringende Studienleistungen auf das Kernfach anrechnen zu lassen, haben sie vor Antritt sicherzustellen, dass die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen des Institut anerkannt werden.

§ 10

Module des Bachelorstudiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs, fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule sowie Module des Wahlbereichs und Wahlfachs.
- (2) Die Module des Wahlbereichs und der Wahlfächer finden sich in den Anlagen der Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationsmodule.

§ 11

Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie dem Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen des Studienzugangs, der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung, des Auslandstudiums und der Anerkennung von Praktika.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 17. Dezember 2013 beschlossen. Sie wurde am 17. Juli 2014 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 18. November 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts
Kulturwissenschaften
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

| Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV) | | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Workload | Leistungspunkte (LP) |
|---|--|---------------------------|--------------------------|-------------------------|----------|----------------------|
| Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation | | 1./2./ 3./4./ 5./6. | P | 1 | 300 | 10 |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Semester | | | | |
| Wahlbereichsplatzhalter 1-6 (Module können aus dem universitären Modulangebot für den Wahlbereich frei gewählt werden) | | 1./2./ 3./4./ 5./6. | P | 1 | 1800 | 60 |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Semester | | | | |
| 06-004-101-1 Einführung in die Kulturphilosophie | | 1. | P | 1 | 300 | 10 |
| Seminar "Einführung in die Kulturphilosophie I" (2SWS) | | | | | | |
| Seminar "Einführung in die Kulturphilosophie II" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Wintersemester | | | | |
| 06-004-108-1 Einführung in die Kultursoziologie | | 1. | P | 1 | 300 | 10 |
| Vorlesung "Einführung in die Kultursoziologie" (2SWS) | | | | | | |
| Seminar "Einführung in die Kultursoziologie" (2SWS) | | | | | | |
| Übung "Einführung in die Kultursoziologie" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Wintersemester | | | | |
| 06-004-114-1 Pflichtpraktikum | | 1./2./ 3./4./ 5./6. | P | 1 | 300 | 10 |
| Schlüsselqualifikation | | | | | | |
| Praktikum "Pflichtpraktikum" (0SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Semester | | | | |
| 06-003-116-1 Rationales Argumentieren | | 2. | P | 1 | 300 | 10 |
| Fachnahe Schlüsselqualifikation | | | | | | |
| Vorlesung "Rationales Argumentieren I" (2SWS) | | | | | | |
| Vorlesung "Rationales Argumentieren II" (2SWS) | | | | | | |
| Übung "Rationales Argumentieren" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Sommersemester | | | | |

| | | | | | | |
|--|--|----------------------|---|---|------|-----|
| 06-004-105-1 Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte (18.-20. Jh.) | | 2. | P | 1 | 300 | 10 |
| Vorlesung "Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte" (2SWS) | | | | | | |
| Seminar "Kulturtransfer und Interkulturalität" (2SWS) | | | | | | |
| Übung "Einführung in die vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Sommersemester | | | | |
| 06-004-111-1 Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements | | 2. | P | 1 | 300 | 10 |
| Übung "Grundlagen des Kulturmanagements" (2SWS) | | | | | | |
| Vorlesung "Einführung in die Grundlagen des Kulturmanagements" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Sommersemester | | | | |
| Wahlpflichtplatzhalter 3-4 (4 aus 06-004-202-1; 06-004-203-1; 06-004-206-1; 06-004-207-1; 06-004-209-1; 06-004-210-1; 06-004-212-1; 06-004-213-1; 06-004-2ABCD-1; 06-004-2ABCD-2) | | 3./4./ 5./6. | P | 1 | 1200 | 40 |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Semester | | | | |
| Bachelorarbeit | | | | | 300 | 10 |
| Summe: | | | | | 5400 | 180 |

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Kulturwissenschaften

| Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV) | | empfohlenes Semester | Pflicht/Wahl/Wahlpflicht | Moduldauer in Semestern | Workload | Leistungspunkte (LP) |
|---|--|----------------------|--------------------------|-------------------------|----------|----------------------|
| 06-004-202-1 Kultur- und Sozialphilosophie Seminar "Kultur- und Sozialphilosophie I" (2SWS) Seminar "Kultur- und Sozialphilosophie II" (2SWS) | | 2./4./6. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: alle 2 Jahre im Sommersemester | | | | | | |
| 06-004-203-1 Kulturtheorien im Kontext Seminar "Kulturtheorien im Kontext" (2SWS) Seminar "Kulturtheorien im Kontext" (2SWS) | | 2./4./6. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: alle 2 Jahre im Sommersemester | | | | | | |
| 06-004-206-1 Geschichte der Repräsentationen und Institutionen moderner Kulturen und Gesellschaften (18.-20. Jh.) Vorlesung "Geschichte der Repräsentationen und Institutionen moderner Kulturen und Gesellschaften" (2SWS) Seminar "Geschichte der Repräsentationen und Institutionen moderner Kulturen und Gesellschaften" (2SWS) | | 3./5. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: alle 2 Jahre im Wintersemester | | | | | | |
| 06-004-207-1 Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften (18.-20. Jh.) Vorlesung "Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften" (2SWS) Seminar "Geschichte des sozialen Handelns und der kulturellen Praktiken in modernen Gesellschaften" (2SWS) | | 3./5. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: alle 2 Jahre im Wintersemester | | | | | | |
| 06-004-213-1 Methoden und Techniken der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements Seminar "Methoden und Techniken der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements" (2SWS) Kolloquium "Methoden und Techniken der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements" (2SWS) | | 3./5. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: alle 2 Jahre im Wintersemester | | | | | | |

| | | | | | | |
|--|--|--------------------------------|----|---|-----|----|
| 06-004-2ABCD-1 | | 3./5. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Aktuelle Forschung I | | | | | | |
| Seminar "Aktuelle Forschung" (2SWS) | | | | | | |
| Kolloquium "Aktuelle Forschung" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Wintersemester | | | | |
| 06-004-209-1 | | 2./4./6. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Kultur moderner Gesellschaften | | | | | | |
| Vorlesung "Kultur der Moderne" (2SWS) | | | | | | |
| Seminar "Ausgewählte Problemstellungen der Kultur der Moderne" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | alle 2 Jahre im Sommersemester | | | | |
| 06-004-210-1 | | 2./4./6. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Methoden der Kulturosoziologie und ihre Anwendung | | | | | | |
| Vorlesung "Methoden der Kulturosoziologie und ihre Anwendung" (2SWS) | | | | | | |
| Übung "Projektarbeit Methoden der Kulturosoziologie und ihre Anwendung" (2SWS) | | | | | | |
| Seminar "Angewandte Kulturosoziologie" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | alle 2 Jahre im Sommersemester | | | | |
| 06-004-212-1 | | 3./5. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Kulturfinanzierung und Kulturpolitik | | | | | | |
| Seminar "Kulturfinanzierung und Kulturpolitik" (2SWS) | | | | | | |
| Kolloquium "Kulturfinanzierung und Kulturpolitik" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | alle 2 Jahre im Wintersemester | | | | |
| 06-004-2ABCD-2 | | 4./6. | WP | 1 | 300 | 10 |
| Aktuelle Forschung II | | | | | | |
| Seminar "Aktuelle Forschung" (2SWS) | | | | | | |
| Kolloquium "Aktuelle Forschung" (2SWS) | | | | | | |
| Teilnahmevoraussetzungen: | | keine | | | | |
| Modulturnus: | | jedes Sommersemester | | | | |